

Niederschrift über die Sitzung des MarktgemeinderatesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG

Einladung/Bekanntmachung am 30.11.2016

Sitzung am 06.12.2016 von lfd. Nr. 1 bis 8

| lfd. Nr. | Bürgermeister Gemeinderat | Anwesend | Nicht anwesend entsch. / unentsch. | Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. -- |
|----------|---------------------------|----------|------------------------------------|---|
| 01 | Hohmann, 1. Bgm. | X | | |
| 02 | Dr. Bauer | X | | |
| 03 | Bogenrieder | X | | |
| 04 | Fleischer | | X | |
| 05 | Gindert | X | | |
| 06 | Hertel | | X | |
| 07 | Dr. Holley | X | | |
| 08 | Hones | X | | |
| 09 | Hoser | X | | |
| 10 | Kämpf | X | | |
| 11 | Klarnet | X | | |
| 12 | Lampart | X | | |
| 13 | Dr. Le Coutre | X | | |
| 14 | May | X | | |
| 15 | Richter | X | | |
| 16 | Rixinger | X | | |
| 17 | Romir | X | | |
| 18 | Schmitt | X | | |
| 19 | Schützeichel | X | | |
| 20 | Stiegler | X | | |
| 21 | Stolze | X | | |
| 22 | Vorburg | X | | |
| 23 | Dr. Weikel | X | | |
| 24 | Weindl | X | | 1 - 2 |
| 25 | Zwittlinger-Fritz | | X | |
| | insgesamt | 22 | 3 | |

Beschlussfähig: ja

Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

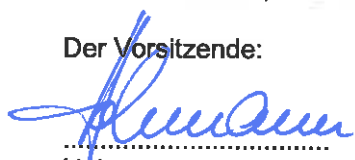

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 07.12.2016

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Sitzungsablauf:



Hohmann
1. Bürgermeister

Eichner

Beginn: 19.05 Uhr
Ende: 21.15 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Hohmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Genehmigung von Sitzungsniederschriften, Beschlussfassung über die Empfehlungen, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind und Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung;**

1. Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.11.2016

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 08.11.2016, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 21 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 21 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 0 |

2. Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.11.2016

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.11.2016.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 21 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 21 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 0 |

Sachvortrag:

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung:

Entwurfsplanung und Kostenberechnung Umrüstung Flutlicht Sportpark auf LED;

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Umrüstung der Flutlichtanlage im Sportpark im Haushalt 2017 einen Betrag von ca. 170.000 € in den Vermögenshaushalt einzustellen. Der Restbetrag ist im Haushaltsjahr 2018 zu veranschlagen.

Vorstellung Vorplanung Wertstoffhof sowie Neugestaltung Bauhof;

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgestellte Vorplanung des Ingenieurbüros ia GmbH zu genehmigen. Diese Vorplanung dient als Grundlage für das Bauleitplanverfahren.

Vorstellung der Studie zur Vorbereitung der Planungsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals Schweigerweg;

Der Marktgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Schlegel mit den Leistungsphasen 1 bis 4 (Stufe 1) der Planung für die Ingenieurleistung Kanalsanierung Schweigerweg zu beauftragen.

BV: Sanierung Hauptsammler Weißgerberweg –

Genehmigung der Nachträge 6 und 8 - 19;

Der Marktgemeinderat genehmigt die Nachträge Nr. 6 und 8 - 19 der Fa. Strabag AG in Höhe von 573.603,71 €.

3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 22.11.2016

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses und beschließt die Empfehlungen vom 22.11.2016, soweit diese nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 21 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 21 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 0 |

Aufnahme des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes 3 „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Schwaben auf Erlass einer Baumschutzverordnung“ in die öffentliche Sitzung als Tagesordnungspunkt 8;

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt „Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Schwaben auf Erlass einer Baumschutzverordnung“ erweitert.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 16 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 6 |

3 Änderung § 2 b Umsatzsteuergesetz;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2.11.2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) eine grundlegende Änderung vorgenommen. Nach der bisherigen Rechtslage (die bis Ende 2016 fortbesteht) waren jPdÖR durch den Verweis durch § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art sowie der von ihnen unterhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) und den Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Anpassung der bisherigen nationalen Umsatzsteuerregelung für die öffentliche Hand an das Unionsrecht (EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie) erforderlich gemacht. Die Anpassung auf nationaler Ebene erfolgte nun durch das oben genannte Steueränderungsgesetz mit Streichung des § 2 Abs. 3 UStG unter Einfügung eines neuen § 2 b UStG. Damit ist § 4 KStG für die umsatzsteuerliche Beurteilung der jPdÖR künftig nicht mehr maßgebend.

Nach der gesetzlichen Neuregelung wird die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand grundsätzlich ab dem 1.1.2017 an die Unternehmereigenschaft gemäß § 2 UStG geknüpft. Demnach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG). Selbständigkeit kann bei jPdöR immer vorausgesetzt werden. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG). **Folglich unterliegen sämtliche Umsätze von jPdöR, die auf privat-rechtlicher Grundlage erbracht werden, der Umsatzsteuer.** Ohne vertragliche Abrede ist von Bruttoumsätzen auszugehen, so dass von den vereinnahmten Entgelten 19 Prozent an das Finanzamt abzuführen sind. Selbstverständlich gelten für die jPdöR auch die Steuerbefreiungstatbestände gemäß § 4 UStG.

Durch die eingefügte Einzelnorm des § 2 b UStG gibt es für jPdöR eine Sonderregelung, wenn diese auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden. Danach gelten jPdöR nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn Sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Voraussetzung ist, dass eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2 b Abs. 1 UStG). Verzerrungen des Wettbewerbs können nur stattfinden, wenn Wettbewerb besteht, also die Leistungen auch von privaten Unternehmern erbracht werden könnten (Marktrelevanz). Gerade die Kommunen erbringen zahlreiche Leistungen, die aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung nur der öffentlichen Hand vorbehalten sind und somit überhaupt keinem Wettbewerbsmarkt ausgesetzt sind. (z.B. Baugenehmigung, Meldeauskunft, Trauungen, Gewerbeauskunft etc.). Außerdem kann eine räumliche Marktrelevanz beispielsweise auch verneint werden, wenn die entgeltliche Leistung der jPdöR einem Annahme- und Benutzungszwang durch den Leistungsempfänger unterliegt (z.B. Anschlusspflicht an die örtliche Einrichtung für Abwasserentsorgung). Dagegen sind bestimmte kommunale Leistungen trotz öffentlich-rechtlicher Regelung einem Wettbewerbsmarkt ausgesetzt (z.B. der Betrieb von Parkplätzen, kurzfristige Raumüberlassung in öffentlichen Einrichtungen). Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich 17.500 Euro jährlich nicht übersteigen (§ 2 b Abs. 2 Nr. 1 UStG). In § 2 b Abs. 3 UStG wurde eine komplexe Regelung für die Fälle der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPdöR bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben (interkommunale Zusammenarbeit) aufgenommen. Auch hier wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Wettbewerbsverzerrung verneint und damit auf eine Umsatzbesteuerung der vereinbarten Entgelte zwischen den jPdöR verzichtet. Allerdings sind in den Tatbestandsmerkmalen einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die einer entsprechenden Auslegung bedürfen. Aufgrund der Komplexität der Neuregelung und einer Vielfalt von Anwendungsfällen in der kommunalen Praxis, die sich anhand der Gesetzesnorm nicht eindeutig bewerten lassen, hat die Finanzverwaltung einen Anwendungserlass zu § 2 b UStG angekündigt. Mit einer Veröffentlichung ist nach Mitteilung des Bayerischen Städtetags frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen.

Auswirkungen auf die Kommunen und einzuleitende Maßnahmen:

Die gesetzliche Neuregelung wird auf der kommunalen Ebene zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand führen. Die Kommunen sind nun gefordert, ihr gesamtes Leistungsspektrum und sämtliche Vertragsbeziehungen mit Dritten oder anderen Kommunen dahingehend zu überprüfen, ob diese Tätigkeiten eine Umsatzsteuerpflicht gemäß der gesetzlichen Neuregelung auslösen. Dies erfordert insbesondere

- die Überprüfung sämtlicher Einnahmehaushaltsstellen und eine Differenzierung nach privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen.
- die Feststellung, ob öffentlich-rechtliche Einnahmen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (z.B. besteht überhaupt ein Wettbewerbsmarkt?, voraussichtlicher Umsatz > 17.500 EUR?).

- die Prüfung, ob bei den interkommunalen Beziehungen zu anderen Kommunen die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 3 UStG vorliegen. Gegebenenfalls sind vertragliche Anpassungen notwendig.
- die Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug (z.B. kann bei Umsätzen aus Vermietung nach § 9 Abs. 1 und 2 UStG zu einer Umsatzsteuerpflicht optiert werden, was wiederum zu einer Vorsteuerabzugsmöglichkeit führt).
- softwarespezifische Anpassungen bzw. die Einführung einer verwaltungsunterstützenden Software.
- die Vornahme von Änderungen im organisatorischen Ablauf innerhalb der Verwaltung und
- mögliche Anpassungen von bestehenden Verträgen (z.B. Aufnahme einer Steuerklausel, dass sich der vereinbarte Preis im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht).

Auswirkungen auf den Markt Markt Schwaben:

Der Markt Markt Schwaben verfügt aktuell über drei Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KStG), deren Leistungen nach der bisherigen Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 4 KStG) der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Diese werden derzeit in der Fachabteilung Wirtschaft und Finanzen administriert. Die Personalkapazitäten dafür betragen aktuell ca. 1/4 Arbeitskraft. Der Markt Markt Schwaben muss nun zeitnah die oben beschriebenen Überprüfungsmaßnahmen einleiten, um sich einen genauen Überblick über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung verschaffen zu können. Der dafür erforderliche Verwaltungs- und Prüfaufwand kann noch nicht abgeschätzt werden. Die Arbeiten werden federführend im Sachgebiet Kämmerei, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer externen Beratung, gesteuert.

Durch die gesetzliche Neuregelung wird sich ein administrativer Mehraufwand in der Abteilung Wirtschaft und Finanzen aber nicht nur temporär anhand des aufgezeigten Prüfungsaufwandes erhöhen. Es wird eine Ausdehnung der umsatzsteuerpflichtigen Vorgänge im Markt Markt Schwaben erwartet, weshalb ein dauerhafter Anstieg des Verwaltungsaufwandes absehbar ist. Der daraus resultierende Personalmehrbedarf in der Abteilung Wirtschaft und Finanzen wird auf etwa 30 Wochenstunden geschätzt.

Anwendung der bisherigen Rechtslage durch Optionserklärung des Marktes Markt Schwaben gegenüber dem Finanzamt:

Die gesetzliche Neuregelung gilt grundsätzlich für Umsätze, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Das bedeutet, dass die neue Rechtslage bereits für den Markt Markt Schwaben Anwendung findet, obwohl die oben dargestellten Prüf- und Umstellungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Da sich diese Situation bei nahezu allen jPdöR abzeichnet, hat der Gesetzgeber gleichzeitig in § 27 Absatz 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung eingeführt. Nach dieser Übergangsregelung kann jede jPdöR gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie die Neuregelung erst ab dem Kalenderjahr 2021 anwenden möchte (= Optionserklärung) und bis zum 31.12.2020 die bisherige Regelung nach § 2 Abs. 3 UStG gelten soll. Bei der Ausübung dieser Optionserklärung ist folgendes zu beachten:

- **Die Option muss bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden.** Da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, ist eine Fristverlängerung nicht möglich.
- Diese Optionserklärung kann nur einheitlich für alle Tätigkeiten der Kommune ausgeübt werden. Die Herausnahme von einzelnen unternehmerischen Tätigkeiten – die möglicherweise einen substanziellen Vorsteuerabzug mit sich bringen – ist nicht zulässig.

An die „Optionserklärung“ ist die jPdöR aber nicht zwingend bis Ende 2020 gebunden. Mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Erklärung folgenden Veranlagungszeitraums

(Kalenderjahres) kann die Erklärung in der Übergangszeit widerrufen werden. Das bedeutet, dass beispielsweise im Jahr 2020 ein Widerruf zum 1.1.2017 – aber auch für spätere Jahre (z.B. ab dem 1.1.2018) – möglich ist. Ein solcher Widerruf wird aber (nur) dann in Betracht kommen, wenn die Prüfung vollständig abgeschlossen ist und im Ergebnis die Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Vorsteuerbeträge) die Umsatzsteuerpflicht nach neuem Recht aus Eingangsumsätzen übersteigen. Der Widerruf der Optionserklärung bezieht sich dabei ebenfalls immer auf das gesamte umsatzsteuerliche Unternehmen der jPdöR (= gesamter Markt Markt Schwaben einschließlich ihrer nicht selbstständig rechtsfähigen Betriebe). Ist er einmal erklärt, ist eine spätere Rückkehr zum „alten Recht“ ausgeschlossen. Mit Beifügung einer Mustererklärung hat der Bayerische Städtetag mit Rundschreiben vom 16.9.2016 (Nr. 150/2016) gegenüber seinen Mitgliedern eine Empfehlung ausgesprochen, bis zum 31.12.2016 eine Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Die Empfehlung erging vorbehaltlich einer bereits von der Kommune abgeschlossen Einzelfallprüfung, nach der sich die neue Rechtslage als vorteilhaft erweist und die Kommunen sofort den Vorsteuerabzug geltend machen möchte (z.B. bei größeren Investitionen mit der Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs). Nach Einschätzung des Bayerischen Städtetags werden nur wenige Kommunen in Bayern auf die Abgabe einer Optionserklärung verzichten. Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband führt in seinem Schreiben vom 12.10.2016 aus, dass für den überwiegenden Teil der Körperschaften des öffentlichen Rechts (darunter fallen auch Kommunen) eine Optionsausübung zu empfehlen sein wird.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Markt Markt Schwaben deshalb von der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und gegenüber dem zuständigen Finanzamt Erding erklären, dass der Markt Markt Schwaben die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwenden möchte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

1. Der Markt Markt Schwaben macht von seinem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen des Marktes Markt Schwaben die umsatzsteuerliche Sachbehandlung weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen soll.
2. Der Marktgemeinderat ist über das Ergebnis der im Sachvortrag beschriebenen Prüfungsarbeiten zu informieren.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 21 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 1 |

4 **Antrag auf Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungsplans (nachhaltige Gemeindeentwicklungsplanung):**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die ZMS-Fraktion hat einen „Antrag einer nachhaltigen Gemeindeentwicklungsplanung für den Markt Markt Schwaben“ vorgelegt (Eingang bei der Verwaltung: 12.10.2016).

Wegen der Inhalte des Antrags wird auf die der Beschlussvorlage beigelegten Unterlagen verwiesen.

Der Marktgemeinderat hat aufgrund der weiteren vorliegenden Anträge betreffend die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen zunächst zu entscheiden, ob der weitergehende Antrag der ZMS befürwortet wird. Sollte der Marktgemeinderat die Erarbeitung eines Konzepts für eine Gemeindeentwicklungsplanung entsprechend dem Antrag beschließen, wären die anderen Anträge zurückzustellen, weil eine Gewerbegebietsentwicklung neben mehreren anderen Themenbereichen im ZMS-Antrag enthalten ist. Der Antrag beinhaltet Fragestellungen zur Gesamtentwicklung, u. a. die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Erarbeitung eines Konzepts für eine nachhaltige Gemeindeentwicklungsplanung der Fraktion Zukunft Markt Schwaben wird zugestimmt. Die Verwaltung erhält den Auftrag darzustellen, in welcher Art die einzelnen Punkte abgearbeitet werden können.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 10 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 12 |

5

Anträge auf Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken haben mehrere Fraktionen bzw. Fraktionsmitglieder des Marktgemeinderats Anträge auf Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen gestellt. Folgende Antragsschreiben sind bei der Verwaltung eingegangen:

Schreiben der CSU-Fraktion vom 04.10.2016
Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.10.2016
Schreiben zweier Mitglieder der SPD-Fraktion vom 03.10.2016

Im Flächennutzungsplan sind westlich des Gewerbegebiets Bürgerfeld und nördlich der St 2332 (Geltinger Straße) Gewerbeflächen in größerem Umfang dargestellt. Die Flächen befinden sich überwiegend **nicht** im Eigentum des Marktes. Eigentümer sind diverse Privatpersonen, der Freistaat und die Pfarrfründestiftung.

Die Kosten für Planung einschl. Gutachtenerstellung und insbesondere die Kosten für eine Umsetzung der Planung und die Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen können nicht durch einfache Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne (Bebauungspläne) für das komplette Gebiet oder einen Teilbereich finanziert werden. Vielmehr ist ein Konzept für die evtl. Erweiterung der Gewerbeflächen zu entwickeln. Dafür ist es zunächst grundsätzlich erforderlich zu entscheiden, ob zusätzliche Gewerbeflächen geplant und welche Ziele mit einer solchen Baulandentwicklung erreicht werden sollen.

Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung der Verwaltung, die angespannte finanzielle Situation des Marktes, die hohe Anzahl an Beteiligten (viele Planungsbegünstigte) sowie die Größe des in Betracht kommenden Gebiets erscheint die Beauftragung eines kompetenten Fachbüros unerlässlich. Der Erste Bürgermeister hat im Vorwege unverbindliche erste Gespräche mit Fachleuten zu dieser Thematik geführt, über die er in der Sitzung berichten wird.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat beschließt zusätzliche Gewerbeflächen zu entwickeln. Die Lage und die Größe der künftigen Gewerbeflächen werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Fachbüros einzuladen, ihr Konzept der Gewerbeflächenentwicklung in einer der nächsten Sitzungen des Marktgemeinderats vorzustellen, bevor eine Entscheidung über eine Beauftragung getroffen wird. Dabei sollen Ziele, Rahmenbedingungen, welche Arten des Gewerbes angeworben werden sollen, mit den Fachbüros entwickelt werden.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 21 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 19 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 2 |

Anmerkung:

Die Abstimmung fand aufgrund persönlicher Beteiligung ohne Marktgemeinderatsmitglied Elfriede Gindert statt.

6 **Antrag der ZMS-Fraktion: Marktgemeinde Markt Schwaben als ständiges Mitglied in der Fluglärmkommission;**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Die ZMS-Fraktion hat am 22. November 2016 folgende beiden Anträge hinsichtlich der Fluglärmbelastung in Markt Schwaben gestellt (siehe beigefügten Antrag) :

- Antrag auf Bestellung eines ständigen Vertreters der Gemeinde zur Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommission München
und Einreichung eines
- Antrags bei der Fluglärmkommission zur Entlastung der Gemeinde durch Fluglärm

Als Erster Bürgermeister der Marktgemeinde und berufenes stellvertretendes Mitglied in der Fluglärmkommission des Landkreises Ebersberg (Herr Erster Bürgermeister Roland Frick, Gemeinde Pliening, ist der berufene Landkreisvertreter des Landkreises Ebersberg in der Fluglärmkommission), habe ich mich beim Vorsitzenden der Fluglärmkommission bezüglich des Antrags der ZMS-Fraktion erkundigt, ob durch Antrag die Marktgemeinde ständiges Mitglied in der Fluglärmkommission werden kann.

Hier die Stellungnahme des Vorsitzenden der Fluglärmkommission:

„...Für die Arbeit der „Fluglärmkommissionen“ ist § 32 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) maßgeblich. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter werden von der Luftverkehrsbehörde, in unserem Fall von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berufen. Das Ministerium ist bei Neuberufungen bisher sehr restriktiv. Anträge von Gemeinden sind in der Vergangenheit, die ich überblicken kann, abgelehnt worden, selbst wenn sie stärker betroffen waren und sind als

Markt Schwaben. Es muss immer auch berücksichtigt werden, dass es bei einer Neuberufung Bezugfälle geben wird. Die Kommission ist aber jetzt schon viel zu groß. Der Gesetzgeber nennt max. 15 Mitglieder, wir haben mehr als doppelt so viel. Im Übrigen – die Fluglärmkommission ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein **Fachgremium**, das die Luftverkehrsbehörde und die für die Sicherheit zuständigen Behörden fachlich beraten soll.

Noch ein Hinweis: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat vor wenigen Monaten entschieden, dass Landkreise weder Sitz noch Stimme in der Kommission haben sollten. Ich bin anderer Auffassung, weil die Landkreise der entfernter liegenden Kommunen die Interessen aller Kommunen im Landkreis bündeln können und sollen.

Die Sitzungen unserer Fluglärmkommission sind presseöffentlich. Dies bedeutet, dass neben den Mitgliedern der Kommission und deren Stellvertretern sowie den Behördenvertretern und der Presse kein Teilnahmerecht besteht. Auch hier darf ich darauf hinweisen, dass die Münchner Kommission einen Sonderweg geht. Wir sind die einzige Kommission in Deutschland, die presseöffentlich tagt, alle anderen Kommissionen tagen streng nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit wird dort nach den Sitzungen vom Kommissionsvorsitzenden verständigt. ...“

Beschluss 1:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Verwaltung einen Antrag auf Bestellung (Berufung) eines ständigen Vertreters der Marktgemeinde Markt Schwaben als Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen der Fluglärmkommission München bei der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellen soll.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 7 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 15 |

Beschluss 2:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Verwaltung einen Antrag bei der Fluglärmkommission stellen soll, mit dem Inhalt: „Es soll die Möglichkeit überprüft werden, Markt Schwaben vom Fluglärm zu entlasten“.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 22 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 0 |

7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Markt Schwaben auf Erlass einer Baumschutzverordnung:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Bisherige Beschlüsse:

Auf lfd. Nr. 390 der Sitzung des Marktgemeinderats vom 01.02.2005 wird verwiesen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 06.09.2016 den Erlass einer Baumschutzverordnung beantragt. Der Antrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der dem Antrag beigefügte Entwurf basiert auf der 2005 aufgehobenen Verordnung und den aktuellen Änderungen des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)

Des Weiteren wurden in den vergangenen beiden Jahren massiver Baumfrevel im Gemeindegebiet vorgefunden. Dabei wurden Bäume vorsätzlich oder grobfahrlässig geschädigt, so dass sie nicht mehr lebensfähig waren (z.B. Wallbergstraße und Bürgerfeld).

Eine Baumschutzverordnung dient dem Markt u. a. als rechtliche Grundlage Baumfrevel mit Bußgeld zu bestrafen und Ersatzpflanzungen zu fordern. Grünordnungspläne gibt es lediglich für einen Teil der Bebauungsplangebiete. Somit sind nur in Teilgebieten der bebauten Ortslage Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Für das Gebiet des Marktes Markt Schwaben gab es eine Baumschutzverordnung für den Zeitraum 1998 – 2004. Im Jahr 2005 wurde diese aufgehoben.

Beschluss:

Es soll eine Arbeitsgruppe aus den Gemeinderatsfraktionen zur Erarbeitung eines Entwurfs einer Baumschutzverordnung eingesetzt werden.

Abstimmung:

| | |
|-------------------------------|----|
| Anwesend: | 22 |
| Für den Beschlussvorschlag: | 11 |
| Gegen den Beschlussvorschlag: | 11 |

8 **Informationen und Bekanntgaben**

Keine Informationen und Bekanntgaben.